

6/SN-120/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

1 von 3

6/SN-120/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

- 1) Diktliert: Dr. Ruth
2) Geschrieben: Holzmann
3) Zur Unterschrift an: Dr. Rüth
4) Zum Mitzeichnen:
5) Vor Abg. z. Kenntnis an:
6) Nach Abg. z. Kenntnis an:
7) Abschrift an Wien am 6.5.1988
8) Abgst. am: durch mit Dr.
9) Wiedervorlage an: Dr. Ruth
10) Zur Registratur am: Unser Zeichen: Durchwahl:
R 586/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl 33 GE 9 88
Datum: 11. MAI 1988
Verteilt 11. MAI 1988 Jaap
L. Pannen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am 5.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
11 0502/1-IV/11/88 25.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-388/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gebührengesetz 1957 ge-
ändert wird und andere gebühren-
rechtliche Bestimmungen getroffen
werden (Gebührengesetz-Novelle
1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 33:

Zu TP 15 Abs 1 Z 2 wird die Beseitigung der Mindestgebühr in Höhe von S 10,- verlangt. Der Mindestbetrag eines Geschäftsanteiles beträgt derzeit gemäß § 32 Abs 1 SEBG S 10,-. Für Kreditgenossenschaften verlangt die Aufsichtsbehörde einen Mindestgeschäftsanteil in Höhe von S 100,-. Die Rechtsgebühr von derart niedrigen Geschäftsanteilen führt zu Gebührenbeträgen, deren Einhebung unwirtschaftlich ist. Das Gebührengesetz nimmt hier im Rahmen des gesamten Steuerrechtes eine Sonderstellung ein, da ansonsten für derartige Minimalbeträge Bagatellregelungen geschaffen werden, nach denen derartige Beträge nicht eingehoben werden. Nur dem

- 2 -

Gebührengesetz ist es vorbehalten, Bagatellregelungen durch Mindestbeträge, die ein Vielfaches der ansonst vorzuschreibenden Gebühr betragen, zu erlassen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. KorbI